

GEMEINDEAMT PINSDORF



Hortordnung für den Schülerhort Pinsdorf geltend ab 1.10.2023

I. Betrieb eines Hortes

Die Gemeinde Pinsdorf (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl.Nr. 39/2007, i.d.F. LGBl. NR. 56/2023, mit dem Sitz in Pinsdorf, Steinbichlstraße 9

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Der Hort beginnt am ersten Montag im September.
2. Die Hauptferien dauern 3 Wochen und enden am Freitag vor dem nächsten Hortbeginn.
3. Die Weihnachtsferien richten sich nach der Volksschule Pinsdorf.

III. Öffnungszeit, Ferien und Schließtage

1. Die Öffnungszeiten des Hortes sind von Montag bis Donnerstag von 11.15 Uhr bis 17.15 Uhr und freitags von 11.15 Uhr bis 16.00 Uhr
2. An schulfreien Tagen sowie in den Semester-, Herbst-, Oster-, und Sommerferien (5 Wochen) bietet der Hort einen Journaldienst von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr an.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.
4. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt.

IV. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).
3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich jeweils bis spätestens 10. März eines jeden Jahres bei der Hortleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Kopie-Geburtsurkunde
 - Kopie-Impfpass
4. Die Hortleitung entscheidet bis zum 31. März über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

V. Abmeldung:

Die schriftliche Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

VI. Bedarfserhebung

Das Arbeitsjahr sowie die Ferienzeiten können jährlich nach erfolgter Bedarfserhebung abgeändert werden. Bei neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten eingefordert werden.

VII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (lt. den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes), trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

VIII. Suspendierung

1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jedoch mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern/Schule

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Hortleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einem Elternabend ein, es kann auch eine schriftliche Bedarfserhebung durchgeführt werden.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.
5. Dem Hortpersonal ist das Öffnen verschlossener Schulklassen untersagt.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Eltern dürfen die Kinder an schulfreien Tagen nicht vor 7.30 Uhr in den Hort bringen.
4. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern dies der Hortleitung entweder telefonisch oder persönlich mitzuteilen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
7. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Ab dem Eintreffen der Eltern im Gruppenraum übernehmen die Eltern die Verantwortung der Kinder.
8. Die Eltern sind verpflichtet für jedes Betriebsjahr ein Anmeldeformular auszufüllen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XII. Blackout

Im Schülerhort der Volksschule Pinsdorf wurde ein Notfallplan erarbeitet. Im Falle eines Blackouts während des laufenden Betriebs verbleiben alle Kinder bis Ende der Betreuungszeit in der Einrichtung. Danach werden die Kinder entlassen. Kinder die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel ihren Schulweg zurücklegen, können bis zur Abholung im Schulgebäude beaufsichtigt werden. Ab dem 2. Tag eines Blackouts wird ein Notbetrieb für Kinder von „systemrelevanten“ Eltern in den Räumlichkeiten des Hortes eingerichtet.

Gemeinderatsbeschluss: 28.09.2023

Ich nehme die vorliegende Hortordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Hortordnung.



Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern(teil)